



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

SoftwareOne Holding AG, Riedematt 4, 6370 Stans («**SoftwareOne**» oder die «**Gesellschaft**»), hat am 23. November 2022 angekündigt, ein Aktienrückkaufprogramm im Umfang von maximal CHF 70 Mio. zum Zweck der Kapitalherabsetzung durchzuführen (das «**Rückkaufprogramm**»).

Das derzeit im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'585'814.60 und ist in 158'581'460 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert eingeteilt. Zur Illustration wird darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von maximal CHF 70 Mio. basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien vom 17. Mai 2023 an der SIX Swiss Exchange von CHF 13.08 rund 5'351'700 Namenaktien bzw. 3.4 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Auf keinen Fall werden im Rahmen des vorliegenden Rückkaufprogramms mehr als 10 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat von SoftwareOne beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen die Vernichtung der unter dem Rückkaufprogramm erworbenen Namenaktien zu beantragen.

Handel auf einer separaten Linie an der SIX Swiss Exchange

Zum Zweck der Durchführung des Rückkaufprogramms wird für die Namenaktien der Gesellschaft gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange eine separate Handelslinie eingerichtet. Auf dieser separaten Handelslinie (Valorenummer 123.671.076) kann ausschliesslich SoftwareOne, vertreten durch UBS AG («**UBS**») als mit diesem Rückkaufprogramm beauftragte Bank, als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben.

Der Handel in Namenaktien der Gesellschaft auf der ordentlichen Handelslinie an der SIX Swiss Exchange (Valorenummer 49.645.150) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von SoftwareOne hat daher die Wahl, Namenaktien der Gesellschaft entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder diese SoftwareOne zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der separaten Handelslinie anzudienen.

SoftwareOne hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie kann je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Gesellschaft.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

SoftwareOne hat UBS mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der Gesellschaft auf der separaten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen SoftwareOne und UBS besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig die Rückkäufe auf der separaten Handelslinie tätigt. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufprogramms

Das Rückkaufprogramm beginnt am 22. Mai 2023 und endet spätestens am 21. Mai 2026. SoftwareOne behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu erwerben.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine separate Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

SoftwareOne veröffentlicht das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV unter der folgenden Internetadresse: <https://www.softwareone.com/en/investors>

Veröffentlichung der Transaktionen

SoftwareOne wird laufend über die Transaktionen in eigenen Namenaktien innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms unter der folgenden Internetadresse informieren: <https://www.softwareone.com/en/investors>

Eigene Aktien

Per 17. Mai 2023 hielt SoftwareOne direkt und indirekt 3'396'957 eigene Namenaktien. Dies entspricht 2.1 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bei der Gesellschaft eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an SoftwareOne:

	Kapital- und Stimmrechtsanteil ¹⁾
Daniel Marc von Stockar-Scherrer-Castell, Naxxar (Malta) ²⁾	11.1 %
B. Curti Holding AG, Sarnen ²⁾	10.1 %
René Rudolf Gilli, Emmetten ²⁾	7.9 %
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel ³⁾	5.1 %
Pictet Asset Management SA, Carouge ⁴⁾	3.3 %

¹⁾ auf Basis des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals

²⁾ gemäss Aktienregister (Stand 15. Mai 2023)

³⁾ gemäss Meldung vom 12. März 2022

⁴⁾ gemäss Meldung vom 2. November 2019

SoftwareOne hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

Nicht-öffentliche Informationen

SoftwareOne bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung durch eine schweizerische Gesellschaft qualifiziert als Teilliquidation. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der hauptsächlichen Steuerfolgen für Aktionäre, welche ihre Namenaktien der Gesellschaft auf der zweiten Handelslinie verkaufen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Bei einer Teilliquidation unterliegt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Kaufpreis für die Aktie und dem Nennwert der Aktie der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

Für schweizerische, börsenkotierte Gesellschaften besteht bei Rückkäufen eigener Aktien zwecks Kapitalherabsetzung die Pflicht, mindestens die Hälfte des Liquidationsüberschusses gegen Kapitaleinlagereserven (sofern vorhanden) zu verbuchen. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven unterliegt wie die Rückzahlung von Nennwert nicht der eidgenössischen Verrechnungssteuer. In Anwendung dieser Vorschrift wird die Gesellschaft die Hälfte des Liquidationsüberschusses gegen Kapitaleinlagereserven verbuchen. Demzufolge wird lediglich die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegen. Die Steuer wird durch die Gesellschaft bzw. durch die beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössische Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Aktionäre haben Anspruch auf vollumfängliche Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und auch die weiteren erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer erfüllt sind.

Im Ausland domizilierte Aktionäre können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe eines allfälligen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und ihrem Wohnsitzstaat zurückfordern. Typischerweise sehen die Doppelbesteuerungsabkommen lediglich eine teilweise Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer vor.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Inland ansässige Aktionäre

- *Im Privatvermögen gehaltene Aktien:*

Bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien stellt der Liquidationsüberschuss (Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert) grundsätzlich steuerbaren Vermögensertrag dar. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven ist - wie die Rückzahlung von Nennwert - steuerfrei.

- *Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:*

Bei im Geschäftsvermögen gehaltenen Aktien gelangt das Massgeblichkeitsprinzip zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Verkäufe von Aktien je nach Gewinnsteuerwert den Gewinn (bzw. den Verlust) erhöhen oder reduzieren, welcher für die Gewinnsteuer massgeblich sein wird.

b) Im Ausland ansässige Aktionäre

Im Ausland ansässige Aktionäre werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stans.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie SoftwareOne Holding AG von CHF 0.01 Nennwert (ordentliche Handelslinie)	49.645.150	CH0496451508	SWON
Namenaktie SoftwareOne Holding AG von CHF 0.01 Nennwert (separate Handelslinie)	123.671.076	CH1236710765	SWONE

Ort und Datum

Stans, 19. Mai 2023

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.